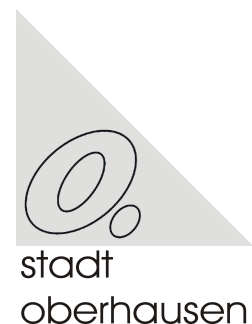


Covid-19-Pandemie - Erste Einschätzung auf die Auswirkungen auf den Haushalt 2020ff

*Stand: 30.03.2020
herausgegeben von
Stadt Oberhausen
Dezernat 1/Finanzen und Kultur
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Apostolos Tsalastras*



Einleitung

Bekannter weise wurde der städtische Haushalt 2020 im November 2019 verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt konnte niemand in Oberhausen die aktuelle Entwicklung, die durch die Covid-19-Pandemie entstanden ist absehen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung sah der Haushalt ordentliche Erträge in Höhe von 851,9 Mio. € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 827,1 Mio. € vor. Unter Berücksichtigung der Zins- und Finanzkosten war ein Jahresergebnis in Höhe von 0,6 Mio. € geplant. Die Höhe der Liquiditätskredite sollte im Vergleich zum Vorjahr um 11,3 Mio. € abnehmen und 1.565,3 Mio. € betragen. Investitionskredite waren 350,6 Mio. € geplant.

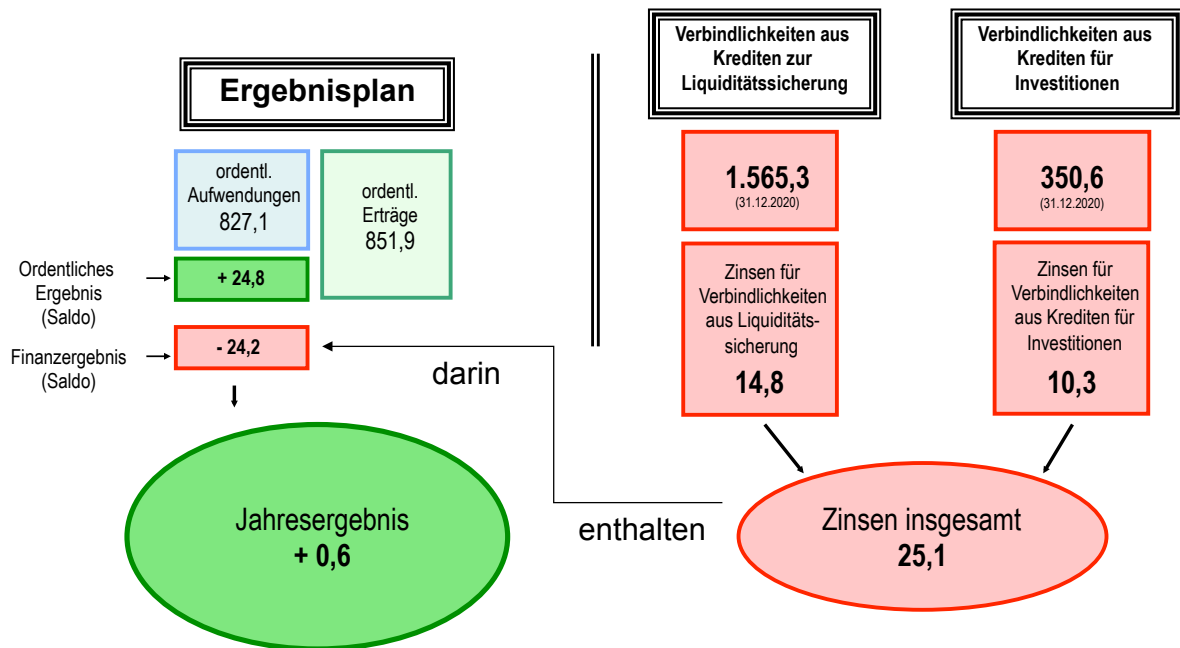


Abb. 1: „Haushalt 2020“, Bereich 1-1, Stadt Oberhausen, 2019

All diese Planungen sind durch die Covid-19-Pandemie obsolet. Dramatische gesamtwirtschaftliche Einbrüche, erhöhte Gesundheits- und Sozialleistungen werden die Folge der Pandemie sein, die sich nicht nur auf das Jahr 2020 beschränken werden, sondern auch Auswirkungen auf die Zukunft haben werden. Mit diesem Bericht wird nach §25 Abs.1 Nr.1 KomHVO die unverzügliche Unterrichtung des Vertretungsorgans der Gemeinde (§63 GO der Oberbürgermeister) vorgenommen, um die sich abzeichnende wesentliche Verschlechterung im Ergebnis des Ergebnis- und des Finanzplans darzustellen.

Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis

1. Ordentlicher Aufwand wird massiv steigen

Beim ordentlichen Aufwand wird es zu Aufwandssteigerungen bei der KdU im SGBII kommen. Die von der Bundesregierung richtigerweise vorgesehenen unbürokratischen Zugänge zum SGBII, um die Menschen vor existentiell bedrohlichen Lebenssituationen zu schützen, werden einen erheblichen Anstieg von Bedarfsgemeinschaften mit sich bringen. Ein 10%-iger Anstieg würde eine monatliche Mehrbelastung von etwa 360.000 € bedeuten (im Saldo, die Bundesbeteiligung wurde bereits abgezogen). Bei einer Dauer von 6 Monaten wäre das dieses Jahr eine Mehrbelastung von 2,2 Mio. €. Was die anderen Sozialleistungen

angeht, so ist nicht absehbar welche zusätzlichen finanziellen Folgen im Pflege- und Jugendbereich auf uns zukommen.

Sicher ist auf alle Fälle ein noch nicht zu beziffernder Mehraufwand im Gesundheitsbereich, der Gefahrenabwehr und im Rettungsdienst. Bisher kann noch nicht abgesehen werden, wie lange die Krise andauern wird und damit welcher Material und Personalaufwand erforderlich wird noch ob es irgendeine Erstattung dieser Kosten geben wird.

Auch an den städtischen Töchtern, insbesondere der Stoag, der OGM, der OWT und der LAH, wird diese Entwicklung nicht spurlos vorüber gehen. Zu erwarten sind hohe Ausgleichszahlungen an die städtischen Töchter, um die Gesellschaften nicht zu gefährden.

Ob und in welcher Höhe der städtische Haushalt Unterstützungsleistungen für gesellschaftlich unverzichtbare Dritte leisten müssen, um nach der Krise das gesellschaftliche Leben wieder einigermaßen aufrechterhalten zu können, ist zur Zeit ebenfalls nicht absehbar. Wir müssen uns aber darauf einstellen, dass z.B. Wohlfahrtsverbände, Sportvereine, kulturelle Anbieter und Akteure des Gesundheitswesens auch auf die Stadt zukommen werden, um Unterstützungsleistungen zu erhalten. Hier wird es nicht unerheblich darauf ankommen, wie die Rettungspakete von Bund und Land wirken. Augenblicklich scheint es so zu sein, dass nicht alle relevanten Akteure abgesichert sind.

2. Ordentliche Erträge gehen massiv zurück

Noch gravierender als der Mehraufwand werden die entgangenen Erträge sein. Neben den erheblichen Steuerverlusten (siehe weiter unten ausführlicher) sind erhebliche Ertragsverluste abzusehen für nicht erbrachte Leistungen oder aufgrund reduzierter öffentlicher Aktivitäten. Die Elternbeiträge für Kitas und die OGS werden für den Monat April zur Hälfte von der Kommune ausgeglichen 0,4 Mio. € im Monat. Parkraumgebühren werden wesentlich weniger eingenommen als geplant und auch die Bußgelder für Verkehrsverstöße werden nicht in der geplanten Größenordnung eingehen. Obwohl die Erträge ausfallen werden, ist nicht abzusehen, dass der Aufwand erheblich reduziert werden kann. Da ein erheblicher Teil des Aufwandes Personalkosten sind, die auch weiter getragen werden, gehen die Ertragsverluste fast vollständig zu Lasten des Haushaltes.

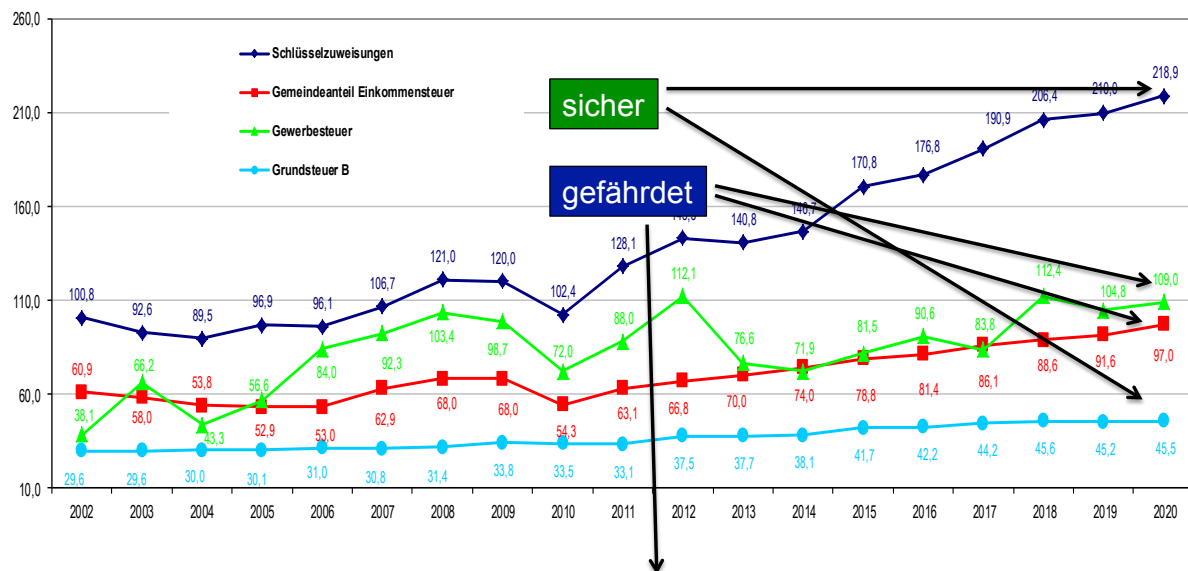
3. Verlust von Steuerträgen und -einnahmen in 2020

Besonders dramatisch wird nach ersten Einschätzungen der Verlust von Steuermitteln. Während die Schlüsselzuweisungen und die Grundsteuererträge für 2020 sicher sind, werden bei allen anderen relevanten Steuerarten erhebliche Einbrüche erwartet.

Bei der Gewerbesteuer wird die Möglichkeit der Reduzierung von Vorauszahlungen erhebliche Steuerausfälle in 2020 mit sich bringen. Eine Größenordnung ist nur schwer einzuschätzen, da es sowohl gesamtwirtschaftliche internationale Einbrüche geben wird wie auch individuelle. Nicht wenige befürchten, dass es zu einem Ausfall bis zu 50% der Gewerbesteuererträge kommen könnte. Das allein würde zu einem Defizit von 55 Mio. € führen. Bei einer Annahme von 20% Gewerbesteuerverlust sind es 22 Mio. €.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und der Umsatzsteuer würde ein Einbruch von 20% zu weiteren 22 Mio. € Minderertrag führen. Auch hier hängt viel von der Dauer der Krise aber auch vom internationalen und gesamtwirtschaftlichen Ausmaß ab.

So gesehen kann weder der Minderertrag bei der Gewerbesteuer wie auch bei den Gemeinschaftssteuern zur Zeit eingeschätzt werden. Die Dimensionen aber von denen wir ausgehen können, lassen sich aufgrund der angesprochenen Zahlen sehr wohl erahnen.



Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2020: 21,5 Mio. €

Abb. 2: Wichtigste Ertragsarten 2002-2020, 2002-2019 RE, 2020 Plandaten, Dez. 1, Stadt Oberhausen, 2020

Die Möglichkeit Steuerzahlungen zu stunden, wirkt sich nicht auf die Erträge aus, da wir ja dann Forderungen hätten, die hoffentlich auch nach der Krise ausgeglichen werden können. Die Stundungen werden sich aber massiv auf die Liquidität der Kommunen auswirken und einen steigenden Bedarf an Liquiditätskrediten mit sich bringen.

4. Verlust von Steuerträgen und –einnahmen in 2021

Die Gewerbesteuer wird sich auch in 2021 nicht vollständig von einem Einbruch erholen können, so dass im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung auch hier erhebliche Mindererträge zu erwarten sein werden.

Besonders problematisch wird aber die geringere Ausgleichsmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) werden. Hier sind aufgrund der gesamtstaatlichen Steuermindererträge erhebliche Ausfälle im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung zu erwarten. Da die Schlüsselzuweisungen aus dem GFG mit fast 220 Mio. € unsere größte Ertragsquelle sind, wird deutlich, dass wir auch 2021 enorme Haushaltsprobleme haben werden. Dies wird auch für die Gemeinschaftssteuern gelten, die erfahrungsgemäß nur langsam wieder an den alten Stand herankommen, immer in Abhängigkeit von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Hinzukommen werden nicht bedienbare Forderungen aus den Steuerstundungen, die durch die Rettungspakete von Bund und Land hoffentlich möglichst gering gehalten werden können.

Auswirkungen auf den Finanzaufwand und die finanzielle Ausstattung

Die augenblickliche bundesweite, europaweite sogar weltweite Situation des wirtschaftlichen Einbruchs und der Versuch dieses durch öffentliche Mittel irgendwie auszugleichen wird zu einem riesigen Anstieg der Nachfrage nach Finanzmitteln führen. Dies hat zwei Auswirkungen: den Anstieg der Zinsen und Schwierigkeiten bei der Liquiditätssicherstellung. Darüber hinaus wird die Lage noch durch die immense private Kreditnachfrage verschärft.

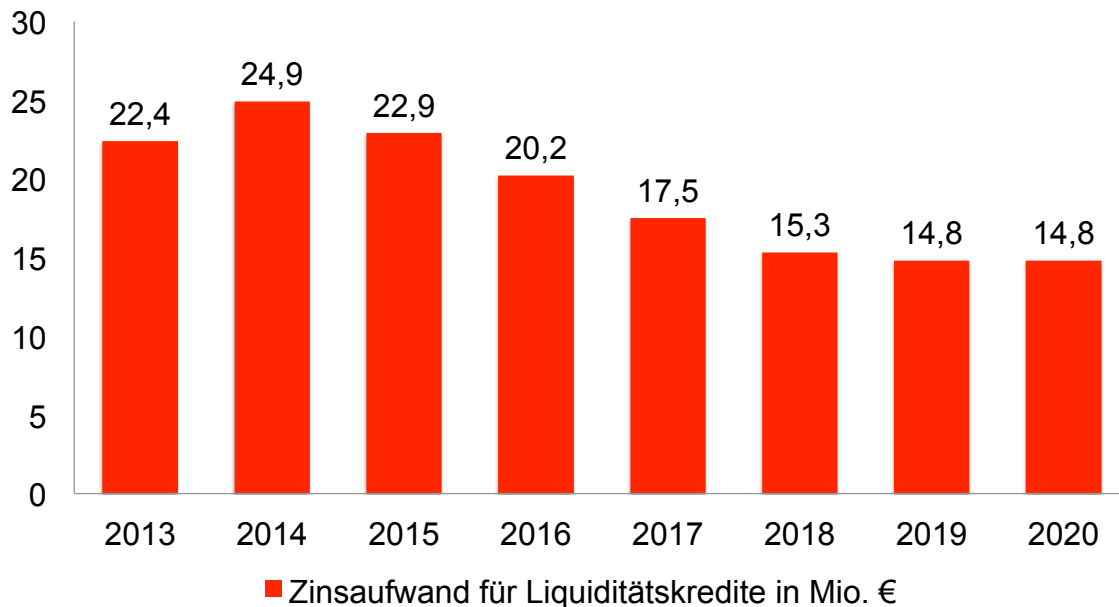


Abb. 3: Zinsaufwand für Liquiditätskredite 2013-2020, RE nur 2020 Plandaten, Dez.1, Stadt Oberhausen, 2020

Der Anstieg der Kreditzinsen wird unweigerlich erfolgen, wenn die Nachfrage das Angebot an liquiden Mitteln übersteigt. Hier wird es dringend Zeit, dass insbesondere die EZB weitere finanzielle Mittel dem Markt zur Verfügung stellt. Die Uneinigkeit der nationalen Regierungen über die Wahl der Mittel kann zu enormen Kosten führen, die wir als Kommunen auch werden tragen müssen. Erste Anzeichen dafür sind bereits zu erkennen und die Banken verlangen bereits höhere Zinsen. Erste vorläufige Schätzungen des Bereichs 1-1 gehen von einem Mehraufwand von 1,2 Mio. € aus.

Gleichzeitig reduzieren mittlerweile einige Banken ihre Mengenzusagen für Liquiditätskredite. So dass es schwieriger wird finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Noch bestehen keine Liquiditätsschwierigkeiten, die Angebote der Banken gehen aber sukzessive zurück und es nur eine Frage der Zeit, dass Liquiditätsprobleme auftreten.

Glücklicherweise hat die Stadt Oberhausen in der Vergangenheit ihre Möglichkeiten ausgenutzt, Liquiditätskredite mittelfristig bis langfristig zu sichern, so besteht sowohl eine Absicherung für die Zinsen wie auch für die Liquidität eines Großteils der Liquiditätskredite. Die Stadt Oberhausen hat ein Kreditvolumen zur Liquiditätssicherung mit kurzen Laufzeiten (bis 3 Monate) und im Tagesgeld in einer Höhe von 373 Mio. €. Länger abgesichert (5-10 Jahre) sind Kredite in einer Größenordnung von 1,21 Mrd. €. Von diesen länger

abgesicherten Krediten läuft der erste in 2021 aus, so dass hier kein aktueller Handlungsbedarf besteht. Neben den Krediten mit kurzer Laufzeit werden wir auch finanzielle Mittel benötigen, um ausfallende (Steuer-)einnahmen abzusichern und neue nicht geplante Ausgaben zu finanzieren. Im Augenblick gehen wir von einem Liquiditätsbedarf in Höhe von 400 Mio. € (im allerschlechtesten Fall von 450 Mio. €) in diesem Jahr aus. Die Finanzierung der Investitionen ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Geschätzte Gesamtbelastung 2020

Mehraufwand		
KdU	360.000 monatlich von April bis Sept.	2,2 Mio.
Kitas, OGS	400.000 monatlich April u. Mai	0,8 Mio.
Gesundheit, u.a.	500.000	0,5 Mio.
Städtische Töchter	Wesentliche Ausgleichszahlungen sind zu erwarten	????
Minderertrag		
Parkraum, Bußgelder etc.	Geschätzt 1,5 Mio. €, wenn die Krise bis zu den Sommerferien anhält (1/4)	1,5 Mio.
Gewerbesteuer	20% Herabsenkung der Vorauszahlung	22,0 Mio.
Eink. -u. UST	20%	22,0 Mio.
Zinsen	Zusätzlicher Aufwand bis Ende 2020	1,2 Mio.
Summe		Min. 50 Mio.

Tab. 1: Haushaltsverschlechterung 2020, Dez. 1, Stadt Oberhausen, 2020

Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten

Die augenblickliche Wirtschaftskrise und der Ausfall von Arbeitskräften im Handwerk und im Baugewerbe werden zu einem weiteren Rückgang der Angebote bei Ausschreibungen führen und zu weiter steigenden Preisen. Darüber hinaus ist bei einem Fortgang der Pandemie zu erwarten, dass Verwaltungsverfahren verlangsamt werden. Die Folge wird sein, dass wir das angestrebte Investitionsvolumen von ca. 120 Mio. € nicht erreichen werden. Darüber hinaus werden die Finanzierungskosten steigen, wenn nicht bald die EZB mit einer Unterstützung der Finanzmärkte aktiv wird.

Auch besteht die Gefahr, dass die Fördermittel (insbesondere KInvFöG und Gute Schule 2020) nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt verausgabt werden können. Hier ist dringend eine Verlängerung der Förderzeiträume durch Bund und Land erforderlich. Der Bund hat bereits einer Verlängerung des KInvFöG um ein Jahr zugestimmt. Ob dies ausreicht bleibt abzuwarten. Jetzt muss auch das Land den Förderzeitraum für Gute Schule verlängern.

Die Veränderung der Vergabegrundsätze, wie die Landesregierung sie in ihrer Kabinettsvorlage vorsieht, kann zu Erleichterungen führen, geht aber an den Problemen am Markt vorbei. Fehlende Kapazitäten aufgrund von Personalmangel (kommunales Personal

im Krankenstand, Handwerk ohne ausreichende Mitarbeiter, Reisebeschränkungen führen zu fehlenden Arbeitskräften auf dem Markt) werden dadurch nicht beseitigt.

Was ist zu tun und was ist vorgeschlagen worden?

Der Haushaltsausgleich ist aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht mehr realisierbar. Direkt nach Genehmigung, die aller Wahrscheinlichkeit in der nächsten Woche ansteht, wäre der Stadtkämmerer verpflichtet nach §25 Abs. 2 KomHVO eine Haushaltssperre auszusprechen bzw. Maßnahmen der Haushaltsbewirtschaftung einzuleiten und nach §81 Abs. 2 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen. Dies ist aber absoluter politischer Irrsinn. Erstens kann durch eine Haushaltssperre das Defizit in keiner Weise verhindert werden. Außerdem würde eine solche Verpflichtung, zumal diese nicht nur in Oberhausen eintreten würde sondern eine landesweite Entwicklung wäre, die Wirtschaftskrise verschärfen und die Maßnahmen von Bund und Land konterkarieren. Ohne eine landesgesetzliche Regelung werden die Kämmerer in ihrer Entscheidung, wie den Haushaltsdefiziten zu begegnen ist, allein gelassen.

Zur Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit der städtischen Aufgaben ist die Anhebung der Kreditlinie für Liquiditätskredite erforderlich. Dies ist zurzeit ohne Nachtragshaushalt rechtlich nicht möglich. Hier braucht es eine landesgesetzliche Regelung. Außerdem verhindert das Stärkungspaktgesetz eine weitere Verschuldung mit Liquiditätskrediten. Auch dies gilt es landesgesetzlich zu ermöglichen. Dabei sollten durch die NRW-Bank Kreditangebote gemacht werden, die mit geringem Zins langfristig abgesichert sind. Es wird ausschlaggebend sein, ausreichend Liquidität durch die NRW-Bank zur Verfügung zu stellen.

Die Belastungen der Kommunen durch die Corona-Krise müssen möglichst weitgehend aufgefangen werden. Ein Nachweis der Belastungen aufgrund der Corona-Krise wäre hierfür sinnvoll, wird aber nur sehr schwer umzusetzen sein. Bei konkretem Mehraufwand (z.B. Gesundheitskosten, Kitabeiträge) kann dies sicher gewährleistet werden, der Ausfall von Steuererträgen lässt sich nur schwer konkret und nachweislich auf die Krise zurückführen auch wenn es naheliegend ist. Hier müssen gemeinsame Verfahren entwickelt werden, die die Auswirkungen der Krise einschätzbar machen. Diese zusätzlichen Bedarfe müssen vom Landeshaushalt übernommen werden. Die Schuldenbremse dürfte auch in NRW aufgehoben werden, da der NRW-Rettungsschirm ja durch zusätzliche Kredite finanziert werden soll.

Darüber hinaus sind besondere Unterstützungsleistungen für die Städte im Stärkungspakt erforderlich. In den schwierigen Jahren 2020 und 2021 sollte man sich darauf verständigen möglichst viele Strukturen zu erhalten. Es ist eher fraglich, ob das Land die Stärkungspaktkommunen soweit entlasten kann, dass die Haushalte, wie gesetzlich vorgesehen, ausgeglichen werden können. Deshalb ist eine weitere Verschuldung in diesen Jahren mit der Kommunalaufsicht abzustimmen aber auch genehmigungsfähig zu machen. Ab 2022 sollten zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um nach der Krise die finanziellen Ausgangsbedingungen zu verbessern und den Abbau der Altschulden zu ermöglichen. Sonst würden die betroffenen Kommunen nach der Covid-19-Krise vor einem Scherbenhaufen stehen und nicht die finanziellen Mittel haben, die ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Krise zu überwinden. Die Finanzkrise 2008 hat gezeigt, dass wir einen längeren Aufholungsprozess brauchen, um wieder auf dem Stand des Vorkrisenjahres zu gelangen.

Die Beteiligung der Kommunen am NRW-Rettungsschirm wäre zu begrüßen aber es ist zu befürchten, dass der Rettungsschirm nicht ausreichen wird, die kommunalen Ausfälle auszugleichen. Die Mittel müssen massiv ausgeweitet werden, sollten sie die kommunalen Bedarfe mit abdecken.

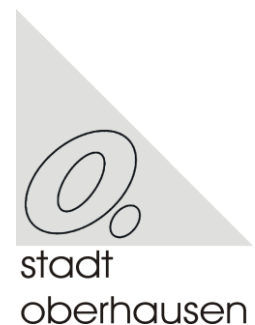
Auch wenn die Altschuldenregelung jetzt nicht im Focus steht, zeigt die augenblickliche Situation, wie anfällig die stark verschuldeten Kommunen im Krisenfall sind. Jetzt wäre die Chance im Rahmen der Überwindung der Covid-19-Krise auch dieses Problem zu regeln und gleichwertige Lebensbedingungen für die Kommunen sicherzustellen.

Erforderlich ist:

- §25 Abs. 2 KomHVO bleibt bestehen, wird aber nur als Haushaltsbewirtschaftung umgesetzt und nicht als allgemeine Haushaltssperre
- §81 Abs. 2 GO soll in der Corona-Krise keine Anwendung finden
- §78 Abs. 2 GO soll dahingehend geändert werden, dass in der Corona-Krise ohne Nachtragshaushalt die Liquiditätskreditobergrenze durch Ratsbeschluss bzw. Dringlichkeitsentscheidung im Hauptausschuss angepasst werden kann
- Ausstattung der NRW-Bank mit ausreichenden Mitteln für den Finanzierungsbedarf der Kommunen
- Unterstützungsleistungen für Kommunen im Rahmen des NRW-Rettungsschirms und zusätzliche Unterstützung für Stärkungspaktkommunen
- Verlängerung der Förderzeiträume für KInvFöG und Gute Schule 2020
- Lösung der Altschuldenproblematik

Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Covid-19-Pandemie

*Stand: 16.04.2020
herausgegeben von
Stadt Oberhausen
Dezernat 1/Finanzen und Kultur
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Apostolos Tsalastras*



Beurteilung der haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Landesregierung im Rahmen des Pandemiegesetzes (Drs. 17/8920)

Änderung des § 81 GO NRW

In dem vom Landtag am 14.4.2020 eingefügten 5. Absatz im § 81 GO NRW wird in der Zeit der Pandemie die Möglichkeit des Rates außer Kraft gesetzt, eigene Haushaltssperren zu beschließen bzw. die Haushaltssperren des Kämmerers außer Kraft zu setzen. Diese Änderung wirkt sich nicht auf die Verpflichtung des Kämmerers aus, einen Nachtragshaushalt aufgrund schwerwiegender finanzieller Veränderungen aufzustellen und Maßnahmen der Haushaltsbewirtschaftung einzuleiten.

Beurteilung des Erlasses für die kommunalen Haushalte im Rahmen der Pandemie vom 6.4.2020 (AZ: 304-46.16 - 2000/20)

Laufendes Haushaltsjahr 2020

- Isolation der Corona-bedingten Schäden

Der Erlass kündigt einen Gesetzesentwurf an, der die Isolation der pandemie-bedingten Finanzschäden regeln soll. Dort wird vorgesehen sein, dass diese Schäden, die sowohl Mehraufwand wie auch Ertragsausfälle betreffen, isoliert werden und in einem gesonderten Posten in der Bilanz aktiviert und über 50 Jahre abgeschrieben werden sollen.

Damit wird das Ziel bezweckt, dass die Corona-Pandemie keine Auswirkungen auf den beschlossenen Haushalt haben soll und dieser im Rahmen der normalen Haushaltsbewirtschaftung umgesetzt werden kann. Auch wenn die Definition dieser Finanzschäden noch nicht vorliegt, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass direkte Auswirkungen auf den Haushalt gemeint sind. Also entgangene Erträge und zusätzliche Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Pandemie und den Aufgaben der Stadt stehen.

Eine solche Regelung geht davon aus, dass die Auswirkungen der Pandemie von nur kurzfristiger Dauer sein werden und keine nachhaltigen Schäden in der wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Struktur einer Stadt verbleiben, die sich negativ auf die finanziellen Rahmenbedingungen der nächsten Jahre auswirken werden. Davon ist aber nicht auszugehen. Die Maßnahmen der Bundesregierung und des Landes NRW zeigen deutlich, dass der Bundes- und der Landesgesetzgeber von gravierenden und nachhaltigen ökonomischen Auswirkungen der Krise ausgehen. Im Augenblick zeichnet sich ab, dass die meisten ökonomisch relevanten Bereiche und Akteure die Krise nicht ohne bleibende wirtschaftliche Schäden überleben werden. Die Folge werden langfristig ausbleibende Steuererträge und steigende soziale Kosten in Oberhausen sein.

Der laufende Haushalt hat aber für Maßnahmen zur Stärkung und Sicherung vorhandener wirtschaftlicher, sozialer, sportlicher und kultureller Strukturen keinen Spielraum. Diese Spielräume könnten erst mit dem nächsten Haushalt geschaffen werden. Das dürfte aber für viele Akteure zu spät sein.

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

„Soweit zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich werden, die in der Haushaltssatzung nicht abgebildet sind, sind diese in der Regel unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 1 GO NRW.“ Das bedeutet, dass sie auf alle Fälle zulässig sind. Bis zu einer Größenordnung von 200.000,-€ sind sie nach § 9 der Haushaltssatzung nicht erheblich. Das heißt, dass bis zu dieser Summe der Kämmerer über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet. Darüber hinaus bedarf es der Entscheidung des Rates. Die in § 83 GO NRW vorgesehene Deckung kann ins folgende Jahr verlagert werden. Dennoch weist der Erlass ausdrücklich darauf hin, dass angesichts der veränderten Lage verantwortungsvoll abzuwägen ist, „ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen“. Damit wird die Verpflichtung des Kämmerers zur Ergreifung haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen betont, was ebenso - wie die erforderlichen Deckungsmittel im nächsten Jahr - in einem gewissen Widerspruch zur geplanten Isolierung der Corona-bedingten Finanzschäden steht.

- Haushaltssperre

Auch der Hinweis des Erlasses auf die geänderte Fassung des § 81 GO NRW macht deutlich, dass die Verantwortung des Kämmerers zur Ergreifung haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen bis hin zur Haushaltssperre verbleibt.

- Nachtragshaushalt

Der Erlass kündigt ein Gesetz an, dass die Pflicht zum Nachtragshaushalt, wie sie in § 81 Absatz 2 vorgesehen ist, im Rahmen der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 außer Kraft setzt. Damit kann auf Grundlage des vorhandenen Haushaltes gearbeitet werden. Für Auszahlungen zusätzlicher nicht veranschlagter Investitionen gilt dies jedoch nicht. Für solche Investitionen muss ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden.

- Am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen

Im Grundsatz setzt die Corona-Pandemie für Oberhausen den Stärkungspakt außer Kraft. Pandemie-bedingt sind Änderungen am Stärkungspakt grundsätzlich genehmigungsfähig. Außerdem wird festgelegt, dass für 2020 der Stärkungspakt als umgesetzt angesehen wird und die Stärkungspaktmittel am 01.10. auszuzahlen sind. Die Berichterstattung ist zwar weiter notwendig, aber erst wieder zum Stand 30.09..

- Liquiditätsseitige Auswirkungen

Liquiditätskredite können ohne eine Nachtragssatzung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag zur Liquiditätssicherung genutzt werden. Sollten im Rahmen der Corona-Pandemie darüber hinausgehende Kredite notwendig werden, so ist eine Nachtragssatzung erforderlich.

Auch wenn die Nachtragssatzung als solche nicht genehmigungsfähig ist, können die in der Nachtragssatzung festgelegten Liquiditätskredite aufgenommen werden und die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherstellen. Eine Nachtragssatzung, die sich nur auf die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens beschränkt, soll in einem noch zu klärenden einfachen Verfahren beschlossen werden können. Darüber hinaus werden Liquiditätskredite zur Bewältigung der Corona-Krise zu Investitionskrediten umdefiniert.

- Sonderhilfengesetz Stärkungspakt

Die verbliebenen Mittel im Stärkungspakt in Höhe von rd. 343 Mio. € sollen in einem noch nicht festgelegten Verteilmechanismus an die Stärkungspaktkommunen verteilt werden. Für was diese Mittel genutzt werden können, ist nicht beschrieben. Ob die Mittel zur Reduzierung der isolierten Belastungen verwendet werden sollen oder ob strukturelle Maßnahmen davon ergriffen werden können, ist offen.

Haushaltsjahr 2021 ff.

Für das Haushaltsjahr 2021 soll das Verfahren zur Isolierung der corona-bedingten Finanzschäden fortgeführt werden und sich an der mittelfristigen Finanzplanung orientieren.

Fazit

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Landesregierung sicherstellt, dass die Kommunen durch rechtliche Regelungen in die Lage versetzt werden, ihre Liquidität über zusätzliche Kredite sicherzustellen und ihre Haushalte durch bilanzielle Regelungen genehmigungsfähig zu halten. Kommunen, die noch eine Ausgleichsrücklage haben, müssen diese nicht verwenden, um ihre corona-bedingten Schäden auszugleichen. Sie können diese nutzen, um strukturelle Schäden in der Stadtgesellschaft aufzufangen. Kommunen, wie Oberhausen, mit negativem Eigenkapital und ohne Ausgleichsrücklage müssen haushaltswirtschaftliche Maßnahmen einleiten, um für diese Aufgaben Mittel aus dem bestehenden Haushalt zu erwirtschaften. Bis auf das „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ ist bisher keinerlei finanzielle Unterstützung der Kommunen vorgesehen.

Auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen der Landesregierung, der langfristigen Beschädigung der finanziellen Grundlagen für die Haushalte und den gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer nachhaltigen und flexiblen Haushaltsbewirtschaftung, die einerseits die finanzielle Basis des Haushaltes stützt und bei der Erhaltung unserer gesellschaftlichen Strukturen unterstützt. Die im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung eingesparten Mittel, sollen dort eingesetzt werden, wo Bundes- und Landeshilfen Lücken aufweisen und zentrale ökonomische, soziale, sportliche und kulturelle Strukturen gestützt werden sollen.

Anlage:

- Rundverfügung „Haushaltsbewirtschaftung in der Corona-Krise“ vom 17.04.2020

Rundverfügung



Bereich 1-1

Finanzen

An

alle Dezernate, Bereiche und Fachbereiche

Tel. : 2817
17. April 2020

Haushaltsbewirtschaftung in der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anhaltende Corona-Krise stellt uns alle vor vielfältige Herausforderungen. Das derzeitige Krisenmanagement dient dem Ziel des größtmöglichen Schutzes der Bevölkerung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

Parallel dazu haben wir eine wirtschaftlich einmalige und herausfordernde Situation.

Es ist daher zwingend erforderlich, alle Kräfte auf die Krisenbewältigung und die Sicherung bereits bestehender Strukturen zu konzentrieren. Dies gilt auch für die verfügbaren Finanzmittel. **Daher sind alle Dezernate und Dienststellen gehalten eingehend zu prüfen, welche Leistungen tatsächlich durchgeführt werden müssen und welche, ggfs. zeitweise, eingestellt oder zurückgestellt werden können.**

Aus diesem Grund sind bei der Bewirtschaftung des Haushaltes folgende Vorgaben zu beachten:

Ergebnishaushalt

Für die Bewirtschaftung des Ergebnishaushaltes und der bestehenden Budgets gilt, dass ab sofort

1. lediglich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu denen die Stadt rechtlich, also gesetzlich und/oder vertraglich, verpflichtet ist. Entscheidend ist, dass etwaige Verpflichtungen aus öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen bereits bestehen. Keinesfalls dürfen sie neu geschaffen oder eingegangen werden. Der

Leistungsumfang ist auf das gesetzlich bzw. vertraglich zwingende Maß zu beschränken.

2. nur noch Aufwendungen, die für die unaufschiebbare Weiterführung und Wahrnehmung notwendiger Aufgaben nötig und unabweisbar sind, unter Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 Abs. 1 GO (Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit) vorgenommen werden dürfen.
3. die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen, für die weder eine rechtliche Verpflichtung, z.B. Zuwendungsbescheid bereits erteilt, noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, zurückzustellen ist. Dies gilt auch, wenn im Haushaltsplan entsprechende Budgets vorgesehen sind.

Explizit ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen im Rahmen bestehender Budgets, soweit diese

- der aktuellen Krisenbewältigung oder
- der Sicherung bestehender wirtschaftlicher und sozialer Strukturen (keine Leistungsausweitung) dienen.

Soweit darüber hinaus Ausnahmen angezeigt scheinen, sind diese dem Stadtkämmerer zur Entscheidung vorzulegen (s. Anlage 1).

Bei nicht vorhandenem Budget gilt das reguläre üpl./apl. Verfahren.

Beschlussvorlagen mit finanziellen Auswirkungen sind weiterhin nur noch zulässig, wenn sie den genannten inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Sie sind weiterhin dem Bereich 1-1/Finanzen zur Mitzeichnung zuzuleiten.

Investitionshaushalt

Die Bewirtschaftung des Investitionshaushaltes bleibt zunächst grundsätzlich unverändert mit folgender Ausnahme:

- Beschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen sind kritisch auf ihre derzeitige Notwendigkeit zu hinterfragen. Sie sind ab sofort nur noch zulässig sofern sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder zur Krisenbewältigung erforderlich sind.

Geltungsumfang und Geltungsdauer

Die vorgenannten Regelungen gelten ab sofort bis zum Erlass von weiteren Bewirtschaftungsvorgaben oder bis zu deren Aufhebung.

Die Dezernate und Dienststellen sind grundsätzlich dafür verantwortlich, eine eigenverantwortliche Rechtsabwägung, Entscheidung und Dokumentation der Vorgaben aus dieser Verfügung vorzunehmen.

Bericht, Controlling und Prognose

Der Haushalt 2020 wird durch die mit der Covid-19-Pandemie in Verbindung stehenden zusätzlichen Aufwendungen erheblich belastet. Aus diesem Grunde sind alle Dezernate verpflichtet, dem Stadtkämmerer einen entsprechenden Bericht (stichpunktartig) über mögliche Einsparungen bzw. haushaltsverbessernde Maßnahmen **bis zum 08.05.2020 vorzulegen.** Die Angabe von Deckungsring/Auftrag/Kostenart ist hierbei zwingend erforderlich.

Der Stadtkämmerer behält sich vor, auf Grundlage der eingegangenen Berichte Korrekturen vorzunehmen. Eine Abstimmung der eingereichten Berichte bzw. Korrekturen erfolgt sodann zwischen den jeweiligen Dezernaten und dem Dezernat 1/Finanzen, Kultur. Die Einhaltung der abgestimmten Maßnahmen wird im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Controlling-Gespräche dokumentiert.

Hinweis:

Die mit Rundverfügung vom 25.03.2020 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Neuanlage von Aufträgen zur Separierung der Corona-bedingten Aufwendungen bitte ich zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

In Vertretung

T s a l a s t r a s